

punktuell bei Otto dem Großen festzumachen: teilweise kündigen sie sich schon in spätkarolingischer Zeit an, teilweise geschehen sie erst unter Otto III. oder Heinrich II. So ist bei der Übertragung staatlicher Herrschaftsrechte an die Bischöfe keine scharfe Zäsur auszumachen, wohl jedoch eine langfristige Einbeziehung der Bischöfe in die Umverteilung der Herrschaftsverhältnisse zugunsten der „außerordentlichen“ Gewalten gegenüber der karolingischen Grafschaftsverfassung (315f.). Das immer schon im Prinzip gegebene Entscheidungsrecht des Königs bei der Besetzung der Bischofsstühle konnte in der Praxis erst durch die kleineren Dimensionen der Teilreiche zielstrebig und im Sinne persönlicher Bindung genutzt werden (Karl der Große konnte unmöglich all seine Bischöfe persönlich kennen, wohl jedoch Otto der Große!); im Zusammenhang damit treten persönlich-symbolische Verleihungsformen (wie die später anstößige „Investitur“) an die Stelle früherer bürokratischer. Unter Otto I. kommt die neue Funktion der Hofkapelle als Bischofsreservoir und zusammen damit Integrationsmittel des Hochadels in das Reichsgefüge hinzu. In der königlichen Kirchenleitung zeigt sich, bedingt auch durch die politische Partikularisierung der Reiche, eine Abkehr von den weitgespannten Reformzielen der karolingischen Kapitularien zu juristisch-organisatorischen Einzelproblemen hin. Generell stößt die königliche Gewalt mehr an die Schranken von Partikulargewalten, daher auch von Bischöfen, was dann im einzelnen ein Einfallstor für stärkere päpstliche Eingriffe sein kann.

So empfängt insgesamt diese Epoche, die mit Bonifatius und Pippin beginnt und mit der Jahrtausendwende schließt, manches an neuem Licht. Die Kontinuität zwischen karolingischer und früh-ottonischer Epoche erscheint im ganzen stärker als die Diskontinuität. Scharfe Zäsuren verschwimmen; neue Entwicklungen setzen schon vorher an und werden erst später vollendet.

KL. SCHATZ S. J.

EBELING, GERHARD, *Luthers Seelsorge* – Theologie in der Vielfalt der Lebenssituationen – an seinen Briefen dargestellt. Tübingen: Mohr 1997. VIII/514 S.

Dieses Buch ist die Frucht eines sechs Jahrzehnte währenden Umgangs mit Luther und steht „im Dienste der These, daß an kaum einer anderen Stelle der Kirchen- und Theologiegeschichte der Zusammenhang von Theologie und Seelsorge auch nur annähernd so intensiv erfaßt und bedacht worden ist wie durch Luther“ (8). Luthers Briefcorpus umfaßt etwa 2800 Briefe. Er schreibt einmal: „... ich werde täglich so sehr mit Briefen überschüttet, daß der Tisch, die Schemel, Sitze, Pulte, Fenster, Kisten, Fußböden und alles voll liegt von Briefen, Anfragen, Rechtssachen, Beschwerden, Bittschriften usw.“ (22) Und: „Ihr wisset, Dr. Martinus ist nicht Theologus und Verfechter des Glaubens allein, sondern auch Beistand des Rechts armer Leute“ (29). – Das vorliegende Werk ist in Analogie zu einer musikalischen Form gegliedert in Präludium und Thema, Variationen und Kadenz. In den Variationen geht es im einzelnen um Briefe zu Klosteraustritten, zur Wahl Ferdinands zum römischen König, über die Frage eines bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser, über die Doppeltehe Philipps von Hessen, über sonstige Ehefälle, zur Zurechtweisung des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg in Sachen Wolf Hornung, über Grund und Grenzen der Gehorsamspflicht, über kirchliches Handeln im Zwielicht von Macht und Ohnmacht, zur Seelsorge an zersorgerter Seele, über Todesangst und Lebenshoffnung; es gibt ferner Trostbriefe an Leidtragende und das Selbstzeugnis eines Angefochtenen. Luther will alle Verantwortung für sich selbst und die Mitmenschen auf eine Hilfe ausrichten, die nicht aus ihm selbst kommt. Er selbst hält das *regimen animarum* für die *ars artium* (46).

Die Anfrage Philipps von Hessen an Luther und Melanchthon wegen einer öffentlichen Anerkennung seiner bigamistischen Wünsche bezeichnet E. als ein „fragwürdiges Zwittergebilde von Privatbeichte und Geheimdiplomatie, von Apogetik und Selbstsicherheit, von frommer Demutsäußerung und schamloser Erpressung“ (80). Der von Luther nur mitkonzipierte und ihm später so schwer angelastete Beichtrat hält zwar an dem allgemeinen Gesetz des Ausschlusses von Bigamie fest, erwägt aber „beichtweis“ die Möglichkeit einer Dispens. Er bringt Bedenken dagegen, sie in Anspruch zu nehmen. Aus den gewundenen Äußerungen läßt sich eine Zustimmung heraushören, ohne daß sie eigentlich ausgesprochen wäre. Philipp macht später Luther den Vorwurf, ihm

keine Kirchengenossenschaftsmaßnahme, nicht den Ausschluß vom Abendmahl angedroht zu haben (87). Luther begründet, was „beichtweis“ geschehen ist: „Wir baten demütig: Wo es s.f.G. [seine fürstlichen Gnaden] ja tun wollte oder, wie er sagte, aus Gewissen und vor Gott nicht anders zu tun wußte, s.f.G. wollten es doch heimlich halten, weil solche Nor s.f.G. dazu zwingen, denn vor der Welt und des Reiches Rechten wäre es nicht zu verteidigen.“ (91). Es handelt sich um den Versuch, ein irrendes Gewissen ernst zu nehmen; aber im Nachhinein hat auch Luther sich betrogen gefühlt. – Luthers Kennzeichnung der Ehe als „ein äußerlich weltlich Ding“ – so oft zitiert und nach E.s Auffassung mißbraucht unter Fortlassung des Vorbehalts „ausgenommen, wo es die Gewissen berührt“ (WA 30, 3; 205, 16) –, wird nur dann recht verstanden, „wenn das durch den Glauben befreite Gewissen mit Gottes Gaben in Liebe umzugehen weiß“ (142). – Das Verhältnis Luthers zu seinem Freund Melancthon erläutert E. unter dem Titel: „Seelsorge an zersorgerter Seele“. Dabei kommt „eine Eigentümlichkeit der Seelsorge Luthers zum Vorschein und in gewisser Hinsicht sogar ein Erfordernis echter Seelsorge überhaupt: daß die Herzen gegenseitig sich öffnen und beide Partner als der Seelsorge bedürftig einander begegnen“ (275 f.). Eine grundlegende Maxime dieser Seelsorge lautet: „Was nicht in meiner Hand und Planung ist, will auch nicht mit meiner Sorge betrieben werden.“ (310) – Daß in der Pestzeit „mit zunehmender Verkündigung wahrer Lebenshoffnung die Todesangst im Volk nicht einfach weicht, hat, wie E. die Sicht Luthers wiedergibt, darin seinen Grund: „weil die wahre Lebenshoffnung illusionslos die Schwäche der menschlichen Natur erfahren läßt, nicht allein dem Tod gegenüber, sondern auch und in gewisser Weise erst recht gegenüber dem todüberwindenden Leben in Christus“ (331).

Ein Grundmotiv der Theologie Luthers ist immer die Konfrontation mit dem Tod. Von besonderer Eindringlichkeit sind in diesem Zusammenhang Briefe Luthers aus einer Zeit der Anfechtung von Anfang Juli 1527 bis tief in das Jahr 1528, wo er sich als Spielball von Tod und Hölle erfährt (368). Von seiner eigenen Erfahrung her besteht Trösten nicht im Zudecken, sondern im Aufdecken, nämlich im Ernstmachen mit dem Glauben im Gegensatz zu dem, was ohne ihn wahrnehmbar ist (399). – Luthers Briefe sind „durchzogen von Gebet, mit dem Kontext außerordentlichen, aber auch ganz alltäglichen Erlebens, aus biblischer Sprache genährt und höchst eigenständig gedacht und geschrieben“ (426). Die Zusammenfassung E.s betont den theologischen Grundzug der Seelsorge Luthers und den seelsorglichen Grundzug seiner Theologie. Luthers Seelsorge beruft sich auf das Dasein Gottes, auf das Verbundensein mit Christus und auf das Zuhausein im Wort Gottes und ist darin durch den trinitarischen Glauben strukturiert (418). Seelsorge ist nicht eine nachträgliche praktische Anwendung der *theologia crucis*, sondern das einzig mögliche Medium ihrer Entfaltung (458). – Für den Umgang mit Luthers Texten, die er in unterschiedlicher Weise entweder übersetzt oder paraphrasiert, knapp zusammenfaßt oder ausführlich interpretiert, empfiehlt der Autor, ihnen sorgfältig nachzugehen, gegebenenfalls auch in langsamen und wiederholtem halbblautem Mitsprechen (483). Mir ist besonders ein Text aufgefallen, der an das Praesupponendum des Buchs der Geistlichen Übungen (n. 22) von Ignatius von Loyola erinnert: „*Et vos optime scitis, dicta et facta alterius, quantumvis bona et laudata, accipi pessime ab animo exulcerato et suspicioso; tales enim sunt res etiam Dei quaecumque qualesque sunt nostrae vel opiniones vel conscientiae, ita ut vitalia iudicemus quae sunt mortis, et mortalia quae sunt vitae. Quanto magis dicta aut facta fratris alterius aegrotus animus ad iniquam partem accipit, praesertim si fuerint aliquantum reprehensibilia et manifeste vitiosa! Sed ubi interim manet illa imperatrix et dominatrix harum offensionum et affectuum charitas?*“ (258, vgl. WA 6; 503, Nr. 2037, 30–37) P. KNAUER S. J.

RHEINBAY, PAUL, *Biblische Bilder für den inneren Weg*. Das Betrachtungsbuch des Ignatius-Gefährten Hieronymus Nadal (1507–1580) (Deutsche Hochschulschriften 1080). Egelsbach: Hänssel-Hohenhausen 1995. 229 S., 48 Bildtaf.

Mit dem monumentalen Doppelwerk „*Evangelicae Historiae Imagines*“ und „*Adnotationes et Meditationes*“, das posthum unter dem Namen des Jesuiten Nadal 1593/94 in Antwerpen erschienen ist, beschäftigt sich der Pallotiner R. in seiner an der römischen